

der fraglichen Aktien bekundet und die Klägerin sich in eine gerichtliche Auseinandersetzung über die Bemessung der Entschädigung eingelassen hat. Auch der Hinweis der Klägerin darauf, dass sie zu einer früheren Generalversammlung vom 8. August 1946 eingeladen wurde, ist unbehelflich. Die Einladung als solche vermag die fehlende Eintragung im Aktienbuch nicht zu ersetzen. Sie hätte sich höchstens als ein auf Anerkennung der Klägerin als Aktionärin weisendes konkludentes Verhalten der Beklagten auslegen lassen (vgl. das Urteil der I. Zivilabteilung vom 26. November 1941 i. S. Zubler c. S. A. Machine addizionatrici e classificatrici Powers). So aber wurde sie damals von der Klägerin selber nicht aufgefasst. Und heute jene Folgerung zu ziehen ist nach allem, was sich mittlerweile ereignet hat, erst recht ausgeschlossen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juni 1949 wird bestätigt.

Vgl. auch Nr. 48, 53. — Voir aussi nos 48, 53.

IV. URHEBERRECHT

DROIT D'AUTEUR

51. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 22. November 1949 i. S. P. Bruckmann und Söhne gegen Kreis & Co. und Calderoni Fratelli S. A.

Verhältnis des MMG zum URG ; Abgrenzung des Anwendungsbereiches der beiden Gesetze.

Rapports entre la LDMI et la LDA. Champ d'application des deux lois.

Relazione tra la legge federale sui disegni e modelli industriali (LDMI) e la legge federale concernente il diritto d'autore sulle opere letterarie e artistiche (LDA). Campo di applicazione delle due leggi.

Vor mehr als 20 Jahren liess die Klägerin ein Besteckmodell entwerfen und unter Fabriknummer 6651 herstellen. Es ist so gestaltet, dass der nach hinten sich verbreiternde Stiel der einzelnen Essgeräte vorderseitig über ca. 3/5 der Gesamtbreite eine erhöhte, parallel zum Rand geradlinig verlaufende und flach gehaltene Mittelpartie aufweist, die in einer wiederum geradlinig begrenzten leichten Aufwölbung endet und der bei Löffel und Gabel auf der Rückseite eine durchgehende Kehlung entspricht. Dieses Modell brachte die Klägerin unter dem Namen « Schwaben » teils in Reinsilber teils versilbert in den Handel. Es wurde auch in der Schweiz mit Erfolg verkauft. Jedoch unterblieb eine Hinterlegung beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum.

Die S.A. Calderoni Fratelli in Italien (Litisdenunziatin der Beklagten) fabriziert, angeblich schon seit 1931, unter ihrer Nummer 1900 ein dem Modell « Schwaben » sehr ähnliches Besteck. Es wurde in der Schweiz offenbar nicht vor 1948 vertrieben. Damals brachte die Beklagte das italienische Modell Nummer 1900 auf den Markt, und zwar

bezog sie das Besteck von der Firma Calderoni im Rohzustand, veredelte es und legte es ihren Abnehmern unter dem Namen « Argenta » vor.

Die Klägerin betrachtete das « Argenta »-Besteck als Nachmachung oder Nachahmung ihres « Schwaben »-Modells. Im vorliegenden Prozess erhob sie deswegen gegenüber der Beklagten Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche. Zur Begründung machte sie u. a. Urheberrechte am Besteckmodell « Schwaben » geltend.

Das Handelsgericht des Kantons St. Gallen wies die Klage ab. Auf Berufung hin bestätigt das Bundesgericht diesen Entscheid aus nachstehenden

Erwägungen :

2. — Da die Klägerin das Besteckmodell « Schwaben » nicht hinterlegte, kann sie (ganz abgesehen vom Zeitablauf) den spezialrechtlichen Musterschutz nach MMG nicht beanspruchen. Sie will es auch nicht. Vielmehr verlangt die Klägerin den umfassenderen Schutz nach URG. Sie behauptet, der als Vorbild für die gewerbliche Herstellung eines Gegenstandes geschaffene zeichnerische oder plastisch geformte Entwurf sei, ästhetischen Zweck und Neuheit vorausgesetzt, zugleich ein Kunstwerk, nämlich ein Werk der angewandten Kunst im Sinne von Art. 1 URG.

Wäre das richtig, dann hätte die Klägerin, sofern die zwei von ihr selber genannten Bedingungen zu bejahen sind, ohne Hinterlegung in der Tat ein Ausschlussrecht auf Benützung und Verwertung ihres « Schwaben »-Modells. Als weitere Folgerung ergäbe sich, dass das MMG praktisch gegenstandslos geworden ist. Denn wenn ohne Erfüllung der darin vorgeschriebenen formellen Erfordernisse ein mindestens doppelt so lange, bei hinreichender Urheberbezeichnung sogar noch viel länger dauernder Urheberrechtsschutz erlangt werden kann, wird niemand durch Eintragung von Zeichnungen und Modellen im Register einen bloss 15-jährigen Musterschutz nachsuchen, der zudem noch an die Zahlung von Gebühren geknüpft ist.

Die Auffassung der Klägerin, verfochten von TROLLER u.a. in GRUR 1919, S. 167-170, ist an sich nicht neu. Sie wurde schon früher nicht nur in der Schweiz (vgl. FÄSSLER, « Der Musterschutz in der Stickereiindustrie », Berner-Diss. 1938), sondern in verschiedenen umliegenden Staaten vertreten, vor allem in Frankreich und hier am lebhaftesten von GREFFE und CASALONGA (Traité des dessins et modèles, 2. Auflage 1937, besonders Nr. 16-23; vgl. ferner den Bericht CASALONGA an den Kongress der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz vom Mai 1947). Die beiden französischen Autoren geben sich allerdings Rechenschaft darüber (a.a.O. Nr. 18), dass die Theorie von der « unité de l'art », welche der Aufhebung jeder Grenze zwischen Geschmacksmuster und Kunstgewerbeerzeugnis zugrunde liegt, streng rechtlich besehen anfechtbar ist; sie glauben jedoch, dass sie sich aus praktischen Überlegungen aufdränge.

a) Soll zu der von der Klägerin aufgeworfenen Frage Stellung genommen werden, so muss das nach Massgabe des *geltenden schweizerischen Rechts* geschehen. Das Bundesgericht hat nicht darüber zu befinden, ob und allenfalls welche Gründe *de lege ferenda* dafür sprechen könnten, gewerbliche Muster und Modelle grundsätzlich und allgemein dem URG zu unterstellen. Entgegen der Meinung der Klägerin geht es freilich auch nicht darum, die Existenz eines besonderen MMG zu rechtfertigen. Auszugehen ist ganz einfach von der Tatsache, dass bei Erlass des URG vom 7. Dezember 1922 das MMG vom 30. März 1900 nicht aufgehoben, sondern auf dieses ausdrücklich verwiesen wurde, also beide Gesetze nebeneinander bestehen. Es ist daher nötig, ihren Anwendungsbereich abzugrenzen.

Art. 5 des URG umschreibt dessen Verhältnis zum MMG dahin, dass ein unter das URG fallendes Werk, das als gewerbliches Muster oder Modell hinterlegt ist, dadurch nicht vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen wird. Diese von der ursprünglichen Ordnung abweichende Regelung war bei ihrer Annahme lediglich Ausdruck und Bestätigung

einer Rechtsanschauung, die sich in der Schweiz schon Jahre zuvor durchgesetzt hatte. Während nämlich das MMG von 1888 in Art. 2 noch eigens vorsah, dass künstlerische Werke, welche geeignet sind den Schutz des damaligen URG von 1883 zu erlangen, nicht als gewerbliche Muster und Modelle betrachtet werden, kennt das MMG von 1900 keine derartige Bestimmung mehr. Welche Bewandnis es damit hatte, erhellt aus der Botschaft des Bundesrates vom 8. Oktober 1909 zur revidierten Berner-Urheberrechtsübereinkunft. Dort wird u. a. ausgeführt, dass die schweizerische Delegation an der Berliner-Konferenz sich einem Vorschlag, die Erzeugnisse des Kunstgewerbes ausnahmslos den Kunstwerken zuzuzählen, instruktionsgemäss widersetzt habe, und dass die revidierte Fassung des Abkommens nunmehr auf die Landesgesetzgebung abstelle, daher ohne weiteres annehmbar sei. Hiezu bemerkt die Botschaft im einzelnen (BBl 1909 IV S. 700):

« Die unterschiedslose Ausdehnung des internationalen Kunstwerkschutzes auf die kunstgewerblichen Erzeugnisse als solche hätte grosse Rechtsunsicherheit hervorgerufen, das schweizerische Kleingewerbe in hohem Masse bedroht und wäre auch rein sachlich meistens nicht zu rechtfertigen gewesen. Andererseits wird das Muster- und Modellgesetz den Richter nicht hindern, einem gewerblichen Erzeugnis, das tatsächlich als Kunstwerk anzusehen ist, an Stelle des Muster- und Modellschutzes den für Kunstwerke geltenden Schutz zuzuerkennen. »

Diese Erläuterungen lassen die in der Schweiz seit Beginn des Jahrhunderts herrschende und in einschlägigen Gesetzen niedergelegte Ansicht über das Verhältnis von Urheberrechts- und Musterschutz klar erkennen: Das als Vorbild für die gewerbliche Herstellung eines Gegenstandes dienende Muster oder Modell fällt grundsätzlich unter das MMG; Urheberrechtsschutz wird ihm nur ausnahmsweise, d. h. dann gewährt, wenn es sich wirklich zum Kunstwerk im Sinne des URG erhebt. Das wurde denn auch bereits in BGE 68 II 53 deutlich hervorgehoben.

Wo aber ist die Grenze zu ziehen zwischen dem Geschmacksmuster als einer « auf das Auge wirkenden, sich an das ästhetische Gefühl wendenden äusseren Formge-

bung » (BGE 68 II 57, 55 II 223) einerseits und einem Werk der bildenden Kunst andererseits? Das trennende Kennzeichen liegt nicht, wie GUYER in seinem Kommentar von 1905 zum MMG S. 27 annimmt, darin, dass das Kunstwerk im Gegensatz zum Geschmacksmuster selbständiger Natur ist, noch darin, dass das Muster eine Formgebung ist, welche bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als « Vorbild » dienen « soll ». Solche subjektive Zweckbestimmung muss nicht unbedingt von Anfang an vorhanden gewesen sein. Auch eine zunächst nicht als Muster angefertigte Zeichnung kann nachträglich zum Vorbild für die gewerbliche Herstellung von Gegenständen werden. Ebensowenig kommt es — anders als z. B. im englischen Recht, das Gegenstände, die mehr als 50-mal hergestellt werden, vom Urheberrecht ausnimmt — im schweizerischen Recht darauf an, ob sogenannte kunstgewerbliche Objekte als Einzelexemplar oder als Serienstücke erscheinen. Der zutreffende Unterscheidungsgrund wurde, unter kritischer Würdigung sowohl der erwähnten französischen wie der einer gegenteiligen Richtung verpflichteten italienischen Doktrin (für letztere vgl. PIOLA CASELLI, Trattato del diritto di autore, 2. Auflage S. 108 f.; GHIRON, Corso di diritto industriale, 2. Auflage 1937 Bd. II S. 387; PIOLA CASELLI, Codice del diritto di autore, 1943 S. 221 ff., 224), in BGE 68 II 57 ff. herausgearbeitet: er liegt in der dem schweizerischen Immaterialgüterrecht eigenen Auffassung über das Wesen eines Werkes der bildenden Kunst. Das Bundesgericht geht aus vom URG, welches in Art. 1 das schutzfähige Werk als « eigenartige Schöpfung », als « création originale » definiert. Sodann wird, da den Materialien zum URG kein Anhalt für die Abgrenzung entnommen werden kann, anhand einer mehr als 50-jährigen unveränderten Praxis zum Immaterialgüterrecht dargelegt, was ein Werk der bildenden Kunst im allgemeinen und ein Werk der angewandten Kunst im besonderen charakterisiert und vom Geschmacksmuster abhebt. Zusammengefasst ergibt sich: Als Kunstwerk gilt die Gestal-

tung eines Gegenstandes, welche sich als « eigenartige Geistesschöpfung von selbständigem Gepräge » darstellt ; als Verkörperung eines Gedankens, für die es einer individuellen geistigen Tätigkeit bedurfte ; als Ausdruck einer « neuen, originellen geistigen Idee » (« création de quelque chose d'original, ayant son cachet propre et constituant le produit d'une idée personnelle »). Dabei hat das Bundesgericht wiederholt unterstrichen, dass der ästhetische Wert und die Bedeutung des Werkes nicht zu beurteilen und nicht zu berücksichtigen sind (BGE 68 II 58/9, 58 II 299, 57 I 71). Entscheidend ist das Vorhandensein künstlerischer Originalität im ausgeführten Sinn. Erzeugnisse bloss handwerklicher Arbeit scheiden somit aus. Was die Zuerkennung des urheberrechtlichen Schutzes rechtfertigt, ist nicht die vielleicht neuartige und ästhetisch ansprechende, aber lediglich auf manueller Geschicklichkeit beruhende Gestaltung eines Gegenstandes, sondern die Offenbarung eines schöpferischen Gedankens in der Formgebung, sei es um seiner selbst willen, wie beim sogenannten reinen Kunstwerk, sei es in Verbindung mit einem Nützlichkeitszweck, wie bei einem Werk der angewandten Kunst. Dessen bedarf es zur Erlangung des inhaltlich und zeitlich weniger weitgehenden Schutzes nach MMG gerade nicht. Daher gestattet das geltende schweizerische Recht nicht, ein als solches schutzfähiges Muster oder Modell ohne weiteres als urheberrechtlich geschütztes Werk angewandter Kunst zu betrachten. Sind die an dieses zu stellenden vermehrten Anforderungen zwar nach der bundesgerichtlichen Praxis nicht sehr hoch, so ist immerhin Bedingung, « que l'œuvre d'art appliqué se défende elle-même par son originalité, sans l'appui de la présomption de nouveauté dont bénéficie le déposant d'un modèle... ; l'œuvre d'art doit être reconnaissable comme telle » (BGE 68 II 61).

b) Demgegenüber findet die Klägerin, das Erfordernis einer originellen Geistesschöpfung sei nur ein subjektives und völlig ungeeignetes Kriterium, um das Kunstwerk

einigermassen zuverlässig vom Geschmacksmuster zu scheiden. « Weshalb » — fragt sie — « soll die schweizerische Rechtsprechung diesen Unsicherheitsfaktor weiter-schleppen, den BGE 68 II 53 ff. ohne weitere Prüfung billigte ? » Der Begriff der Originalität sei demjenigen der Neuheit gleichzusetzen. Denn « originell ist, was im Künstler seinen Ursprung hat ; das ist aber zugleich auch neu ». Neuheit und ästhetischer Zweck seien die einzigen am Werk objektiv feststellbaren Eigenschaften. Sie hätten für die Schutzfähigkeit bestimmend zu sein. Alsdann falle jede Grenze zwischen Kunstgewerbe und Geschmacksmuster.

Diese Betrachtungsweise mag *de lege ferenda* zu diskutieren sein. Das Urteil ist jedoch auf Grund des geltenden Rechtes zu fällen, das nun einmal Kunstwerk und Geschmacksmuster verschieden behandelt. Das ist denn auch bisher stets geschehen, wie BGE 68 II 53 und die dort zitierten Präjudizien zeigen, und zwar keineswegs « ohne weitere Prüfung », sondern nach einlässlicher Erwägung des streitigen Problems. Die gesamte Argumentation der Klägerin läuft hinaus auf die Zumutung, über den gegenwärtigen Gesetzeszustand hinwegzugehen. Schon allein deswegen ist sie unhaltbar. Dass die Übertragung des im geltenden Recht massgeblichen Gesichtspunktes auf den einzelnen Fall mitunter Schwierigkeiten bereitet, ist nie verkannt worden. Jedoch geht es nicht an, ihnen im Wege einer Missachtung des Gesetzes auszuweichen. Es liegt darin auch nichts Aussergewöhnliches. Ähnlichen Schwierigkeiten begegnet die Rechtsprechung sozusagen auf allen Gebieten des Immaterialgüterrechtes und ebenso in anderen Rechtsgebieten. Ob und wann beispielsweise ein « wichtiger Grund » für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gegeben sei, lässt sich nicht « objektiv » ermitteln, sondern es wird die Bejahung oder Verneinung letztlich immer von der persönlichen Überzeugung des erkennenden Richters abhängen. Trotzdem sind solche Entscheidungen nicht so ausschliesslich subjektiv, wie die Klägerin unterstellen möchte. Es gibt in diesen Fragen gewisse Traditionen,

gewisse übereinstimmende Anschauungen, die als Richtlinie dienen können.

Auf gleicher Linie wie die schweizerische bewegt sich übrigens auch die deutsche Rechtsprechung. In RGZ 76 S. 339 betreffend Drucktypen wird gesagt, der Unterschied zwischen Kunst- und Musterschutz sei ein gradueller; ein Werk der angewandten Kunst liege nur dann vor, wenn der zu der Zweckmässigkeit der Form hinzukommende « ästhetische Überschuss », gleichgültig welches sein künstlerischer Wert sei, einen Grad erreiche, dass nach den im Leben herrschenden Anschauungen von Kunst gesprochen werden könne. Diese grundsätzliche Stellungnahme kehrt wieder in RGZ 124 S. 68 und 139 S. 214. Man mag die Wendung vom « ästhetischen Überschuss » als nicht sonderlich glücklich gewählt ablehnen. Beachtlich ist nichtsdestoweniger der dahinter stehende Gedanke, derselbe, dem ein neuerer Entscheid des Reichsgerichts vom 12. September 1939 (veröffentlicht in GRUR Bd. 45 S. 59) in anderer Formulierung Ausdruck gibt. Als die ausschlaggebende Frage ist bezeichnet, « ob ein kunstgewerbliches Erzeugnis ein solches Mass von eigenpersönlicher schöpferischer Kraft offenbare, dass es den Bezirk der Kunst erreiche ». Dazu wird ausgeführt: Wenn bei Prüfung der künstlerischen Eigenschaften eines kunstgewerblichen Gegenstandes ein verhältnismässig strenger Masstab angelegt und auch einer an sich recht geschmackvollen Gestaltung noch nicht ohne weiteres der Rang eines Kunstwerkes zubilligt werde, so liege das im Sinne der gesetzlichen Regelung, die zwischen dem langfristigen, unmittelbar mit der Schöpfung eintretenden Kunstschutz und dem wesentlich kurzfristigeren, an die Erfüllung von Formvorschriften gebundenen Geschmacksmusterschutz einen deutlichen Unterschied mache. Diese Überlegungen decken sich mit jenen, die für die langjährige schweizerische Praxis begleitend waren, was nicht zuletzt deswegen bemerkenswert ist, weil das schweizerische MMG und das schweizerische URG auf den gleichen Grundlagen fussen wie die deutsche Gesetzgebung, die ihnen Vorbild war.

c) Wendet man die erörterten Prinzipien auf den konkreten Fall an, dann ist unbedenklich der vorinstanzlichen Beurteilung beizutreten. Gewiss lässt sich dem Besteckmodell « Schwaben » eine durch bewusst einfache Gestaltung erzielte ästhetische Wirkung nicht absprechen. Originalität, wie sie für ein Kunstwerk verlangt werden muss, eignet ihm indessen nicht. Was hier vorliegt, ist eine wenn auch an sich gefällige, so doch im ganzen durch den Gebrauchszweck des Besteckes weitgehend bedingte und ornamental naheliegende Formgebung, eine im Rahmen des handwerklich Erreichbaren bleibende Abwandlung des 1929 bereits allgemein durchgedrungenen Stils moderner Sachlichkeit, die sich nicht auf die Stufe der eigenartigen Geistesschöpfung von selbständigem Gepräge erhebt.

V. LANDWIRTSCHAFTLICHES BODENRECHT

LÉGISLATION AGRAIRE

52. Urteil der I. Zivilabteilung vom 29. November 1949 i. S. Baumann gegen Zum Wald.

Liegenschafts Kauf, landwirtschaftliches Bodenrecht.
Nichtigkeit der Vereinbarung eines nicht beurkundeten und nicht genehmigten Überpreises ohne Rücksicht darauf, ob der bezahlte Gesamtpreis übersetzt gewesen sei oder nicht. Art. 42 BMB.

Vente immobilière, législation agraire.
Est nulle la convention stipulant un supplément de prix non indiqué dans l'acte de vente authentique et non approuvé par l'autorité compétente, quoi qu'il en soit de la question de savoir si le prix total qui a été payé correspond ou non à la valeur réelle de l'immeuble. Art. 42 de l'ACF des 19 janvier 1940/7 novembre 1941 instituant des mesures contre la spéculation sur les terres.

Vendita immobiliare, legislazione agraria.
È nulla la convenzione che stipula un supplemento di prezzo non indicato nell'atto pubblico e non approvato dall'autorità competente, indipendentemente dalla questione di sapere se